

ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen
- § 4 Vereinsfarben und -abzeichen
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Rechtsgrundlage und Mitgliedschaft

MITGLIEDSCHAFT

- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern
- § 11 Vereinsschädigendes Verhalten
- § 12 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 13 Austritt

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 14 Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung
- § 16 Beschlußfähigkeit
- § 17 Anträge
- § 18 Ehrungen
- § 19 Abstimmung
- § 20 Wahlen
- § 21 Kompetenzen
- § 22 Beurkundung von Beschlüssen

VEREINSLEITUNG

- § 23 Vereinsleitung
- § 24 Pflichten und Rechte des Vorstandes
- § 25 Vorstandssitzungen
- § 26 Sonderaufgaben
- § 27 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- § 28 Verträge
- § 29 Rechnungsprüfer
- § 30 Ehrenrat
- § 31 Spartenleiter
- § 32 Berichte der Spartenleiter
- § 33 Vereins-Jugendleiter und Sparten-Jugendleiter
- § 34 Auflösung des Vereins
- § 35 Mitgliederbeiträge

§ 1: Name und Sitz

Der Verein wurde am 03.08.1950 gegründet und führt seit diesem Tage den Namen "Heidmühler Fußballclub e. V." - Kurzform des Vereins "HFC" -.Sitz ist Heidmühle. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Jever

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern. Politische, religiöse und (rassische) Bindung lehnt der Verein ab. Gewinn wird nicht angestrebt. Der HFC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde

§ 3: Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der zuständigen Fachverbände.

§ 4: Vereinsfarben und -abzeichen

Die Vereinsfarben sind rot/rot. Vereinsfarben und die Farben der Spielertracht sollten grundsätzlich identisch bleiben.

§ 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6: Rechtsgrundlage und Mitgliedschaft

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Vereins werden durch diese Satzung sowie durch die Satzungen und Verordnungen der betreffenden Verbände und durch das BGB geregelt.

2. Organe des Vereins

- A - Mitgliederversammlung
- B - Vorstand (Vereinsleitung) als Geschäftsführender Vorstand oder als erweitertet Vorstand
- C - Jugendversammlung
- D - Ehrenrat

3. Ordnungen des Vereins

- A - Satzung
- B - Geschäftsordnung
- C - Finanzordnung
- D - Jugendordnung

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- A - Ehrenmitgliedern
- B - Ordentlichen aktiven Mitgliedern
- C - Ordentlichen passiven Mitgliedern
- D - Jugendlichen Mitgliedern
- E - Fördernden Mitgliedern

Zu A: Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bei $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienst um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie sind ordentliche Mitglieder, jedoch von Beiträgen oder möglichen Umlagen befreit.

Zu B: Ordentliche aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Sport beteiligen.

Zu C: Ordentliche passive Mitglieder sind Mitglieder, die 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zu D: Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder zwischen 6 und 18 Jahren. In Ausnahmefällen (z. B. Turnabteilung) kann die Mitgliedschaft schon vor dem 6. Lebensjahr erworben werden (Stimmberechtigung nach B und C).

Zu E: Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Förderkreis beigetreten sind.

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Das passive Wahlalter liegt bei 18 Jahren.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8: Rechte der Mitglieder

Mitglieder sind zur Teilnahme an Einrichtungen des Vereins berechtigt. Eventuelle Eintrittsgelder sind auch von Mitgliedern zu zahlen.

§ 9: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzungen des Vereins, der Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der in § 3 genannten Organisationen zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. Die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. Die durch die von den Sportinstanzen der Verbände oder des Vereins verhängten Strafen zu entrichten.
5. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § e genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist grundsätzlich in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 10: Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, unabhängig davon, ob für solche Schäden und Verluste eine Versicherung eintritt oder nicht.

§ 11: Vereinsschädigendes Verhalten

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens mit einfachem Verweis, strengem Verweis oder Ausschluß vom Sportbetrieb für höchstens einen Monat zu bestrafen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes, wie sie in dem § 12 genannt werden.

§ 12: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist und auf Mahnungen nicht reagiert. Weiterhin kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins stößt, ausgeschlossen werden. Der Ausschluß wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Weicht die Entscheidung des Ehrenrates von der des Vorstandes ab, entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat jedoch das Recht, gehört zu werden.

§ 13: Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Willenserklärung des Mitgliedes gegenüber dem zur Vertretung des Vereins berufenen Vorstand und wird erst mit ihrem Zugang wirksam. Die Betragspflicht endet bei Zugang im ersten Halbjahr am 30.06. und bei Zugang im zweiten Halbjahr am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 14: Mitgliederversammlung

Das beschließende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie gilt als Hauptversammlung und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Auf der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht des Vorstandes, die Berichte der Sparten und der Rechnungsprüfer bekanntzugeben. Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Ihrer Beschlußfassung unterliegen:

- A - Entlastung und Wahl des Vorstandes
- B - Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- C - Wahl der Rechnungsprüfer
- D - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- E - Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhöhung für die kommenden Geschäftsjahre

F - Satzungsänderungen und Grundsatzfragen

§ 15: Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Wenigstens 4 Wochen vorher erhält jedes Mitglied eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung oder eine Anzeige in den am Orte zuständigen Tageszeitungen lädt zur Mitgliederversammlung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder aber von Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich beantragen. In dem Antrag ist der Grund und der Zweck der verlangten Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt ebenfalls 4 Wochen vorher und ist vom Vorstand durchzuführen.

§ 16: Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, beschlußfähig. Eine Beratung und eine Beschlußfassung der Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung sie für dringend erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder angenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angeführt wurden. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nicht als dringlich erklärt werden. Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte besondere Ausschüsse nominieren und deren Mitglieder bestimmen.

§ 17: Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor Einberufung der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 18: Ehrungen

Mitglieder, die das Amt des Präsidenten oder des 1. Vorsitzenden mit außergewöhnlichem Erfolg geführt haben, können nach dem Ausscheiden aus diesem Amt durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Lebenszeit eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzenden und kann nicht noch anderweitig ausgesprochen werden. Der Ehrenpräsident oder der Ehrenvorsitzende haben bei Vereinsvorstandssitzungen beratende Funktion.

Goldene Ehrennadeln werden auf Beschluß des Vorstandes solchen Mitgliedern verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Silberne Ehrennadeln werden für besondere Sportliche Erfolge oder ehrenamtliche Leistungen innerhalb des Vereins verliehen. Für 25-jährige Mitgliedschaft wird ein Ehrenbecher verliehen. Ehrungen, die nicht mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang stehen, werden vom Vorstand vorgenommen.

§ 19: Abstimmung

Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Soweit die Vereinssatzung nicht besondere Mehrheiten vorschreibt, genügt bei der Beschlußfassung die einfache. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Mitgliederversammlung sind Jugendliche zugelassen, haben jedoch erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht, wenn sie die im § 6 Absatz d) Punkt B und C angeführten Bedingungen erfüllen.

§ 20: Wahlen

Die höchste Stimmenzahl gibt der Ausschlag, bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Die Mitglieder der Vereinsleitung werden mit Ausnahme der Spartenleiter und des Vereinsjugendleiters von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 21: Kompetenzen

Die Kompetenzen der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen sind

unter allen Umständen zu respektieren. Das gleiche gilt für Aufgaben, die innerhalb der Sparten verteilt werden.

§ 22: Beurkundung von Beschlüssen

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, im besonderen über die dort gefaßten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 23: Vereinsleitung

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:

* Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister und Protokollführer

* Erweiterter Vorstand

Zu ihm gehören neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes die Spartenleiter, Vereinsjugendleiter, Pressesprecher, Sozialwart und Vergnügungsleiter.

* Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2., 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sind. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden nach dem unter § 20 genannten Modus gewählt. Mitglieder der Vereinsleitung, die mehrere Funktionen innehaben, haben bei Vorstandssitzungen nur eine Stimme.

§ 24: Pflichten und Rechte des Vorstandes

* Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

* Der Vorstand regelt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung.

§ 25: Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 26: Sonderaufgaben

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder mit anfallenden Sonderaufgaben zu betrauen.

§ 27: Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt sein Amt nieder, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

§ 28: Verträge

Mit Personen, die für den Verein tätig sind, hat nur der Vorstand im Sinne des § 26 BGB schriftliche Verträge abzuschließen.

§ 29: Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Kassenführung wenigstens zweimal im Geschäftsjahr zu überprüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die

Rechnungsprüfer revidieren die Arbeit des Schatzmeisters und berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis.
Rechnungsprüfer können keine Funktionäre im Verein sein.

§ 30: Ehrenrat

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. - Siehe § 9 der VS.
Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes beim Vorstand zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Folgende Strafen kann er verhängen:

- * Verweis
- * Verwarnung
- * Suspendierung von der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
- * Ausschluß vom Sportbetrieb für einen Monat

Belastende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 31: Spartenleiter und -versammlung

Die Sparten wählen sich ihre Leiter und Ausschüsse selbständig nach dem Modus, der in dieser VS (Vereinssatzung) vorgeschrieben wird. Die von den Sparten gewählten Leiter und Mitarbeiter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Die jeweiligen Spartenleiter berufen und leiten in Eigenverantwortung die Spartenversammlungen. Einladungen sind an alle Vorstandsmitglieder zu den Spartenversammlungen zu richten. Die Termine sind mit dem Vorstand abzusprechen. Auch die Sparten sind an Beschlüsse des Vereinsvorstandes und an die Satzungen und Anordnungen der Fachverbände gebunden. Sitzungsprotokolle über Spartenversammlungen sind dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

In dringenden Fällen kann der Spartenleiter mit Zustimmung des Vorstandes selbständig Entscheidungen treffen. Er hat hierüber hinaus dem Vereinsvorstand auf der nächsten Vorstandssitzung zu berichten. Abschlüsse von Sportveranstaltungen sind vom Vorstand genehmigen zu lassen. Ebenso alle Vorhaben, die finanzielle Verpflichtungen bedeuten.

Spartenleiter können im Verein keine andere Vorstandsfunktion übernehmen. Für den Fall seiner Abwesenheit und im Verhinderungsfall übernimmt ein gewählter Stellvertreter seine Aufgaben. Zu seiner Unterstützung steht ihm ein gewählter Spartenvorstand zur Seite, der den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen muß.

§ 32: Berichte der Spartenleiter

Die Spartenleiter sind verpflichtet, schriftlich einen Jahresbericht vorzulegen und in den Mitgliederversammlungen einen Bericht über ihre Tätigkeit zu geben. Über Spartenversammlungen und die Teilnahme an Tagungen und Kongressen ist dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten. Wegen eines Termins muß der Spartenleiter an den Vorstand herantreten. Die Berichterstattungspflicht gilt auch für andere Mitglieder der Sparten, die auf Vereinskosten an o. a. Veranstaltungen teilnehmen.

§ 33: Vereins-Jugendleiter und Sparten-Jugendleiter

Der Vereinsjugendleiter hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Er erstattet auf Wunsch des Vorstandes Bericht. Der § 32 der VS trifft auch für ihn zu. Sein Wirkungsbereich ist die Erfüllung einer sportlichen und erzieherischen Aufgabe. Er hält ständig Kontakt mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, mit den Schulleitern und den Jugendpflegern des Kreises und der Gemeinde. Außerdem vertritt er den Verein im Gemeinde-Jugendring und im Kreisjugendtag. Ihm zur Seite steht für jede Sparte ein Sparten-Jugendleiter (Jugendwart).

Der Vereinsjugendleiter muß einen gewählten Vertreter haben, der ihn in Abwesenheit vertritt.

Die Jugendordnung regelt alles Nähere (Anhang zur VS).

§ 34: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die für die Betreuung der Jugend zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung Schortens. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 35: Mitgliederbeiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge seitens der Mitglieder zu zahlen.

Die Höhe wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt.